

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 29. 7. 2020

Nummer 34

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Gem. RdErl. 15. 7. 2020, Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes .....	728	21090	
Gem. RdErl. 16. 7. 2020, Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution .....	728	21021	
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 15. 7. 2020, Schulstiftung der Diözese Osnabrück ....	731		
			<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>
			Erl. 29. 7. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen .....
			82300
			<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>
			<b>I. Justizministerium</b>
			<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>
			Erl. 22. 7. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen .....
			28010
			<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>
			<b>Rechtsprechung</b>
			Bundesverfassungsgericht .....
			737

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes****Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 15. 7. 2020**  
— 35.2-41576-10-07-01 —— **VORIS 21090** —**Bezug:** Gem. RdErl. v. 5. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1238)  
— **VORIS 21090** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 15. 7. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 8. 2020“ durch das Datum „31. 8. 2022“ ersetzt.

An die  
Polizeidirektionen  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden  
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 34/2020 S. 728

**Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution****Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 16. 7. 2020**  
— 23.2-12334/15-4 —— **VORIS 21021** —**Bezug:** Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 21. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 614)  
— **VORIS 21021** —**1. Allgemeines**

Dieser Gem. RdErl. bezieht sich auf Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution. Er hat die effektive Bekämpfung dieser besonders menschenverachtenden Delikte zum Ziel, die insbesondere auch für Gruppierungen der Organisierten Kriminalität ein gewinnbringendes illegales Betätigungsbereich darstellen. Voraussetzung hierfür ist eine vertrauensvolle Kooperation der beteiligten Behörden untereinander sowie mit den Fachberatungsstellen für Menschenhandelsoffer. Der wirksame Schutz und die professionelle Betreuung der häufig stark traumatisierten Betroffenen sind Grundvoraussetzungen für deren psychosoziale Stabilisierung und mithin die erfolgreiche Durchführung von Strafverfahren, in denen den Zeugenaussagen der Betroffenen regelmäßig eine große Bedeutung zukommt. Betroffene des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung oder der Zwangsprostitution sind ausländische und deutsche Opfer, Zeuginnen und Zeugen, Opferzeuginnen und Opferzeugen.

**1.1 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Eine erfolgreiche Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Fachberatungsstellen sowie jeweils im Rahmen der Aufgaben nach dem ProstSchG den Gewerbe- und Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden erfordert Wissen und Akzeptanz der unterschiedlichen Zielsetzungen der Akteurinnen und Akteure. Es bedarf einer klaren Trennung zwischen einer polizeilichen Ermittlungsarbeit, fachlicher Beratung und psychosozialer Betreuung. Die Arbeitsgebiete, Berufsrollen und Einrichtungen müssen auch gegenüber den Betroffenen transparent sein.

**1.2 Zielgruppen**

Für die Belange der folgenden Regelungen werden die vier folgenden Gruppen von Betroffenen unterschieden:

1.2.1 Betroffene, die unter den Voraussetzungen der mit dem Bezugerlass in Niedersachsen verbindlich eingeführten Gemeinsamen Richtlinien der Innenminister/-senatoren

und der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen (Stand: 17. 2. 2003) in den polizeilichen Zeugenschutz aufgenommen und umfassend durch die zentrale Zeugenschutzdienststelle im LKA betreut werden. Dies betrifft insbesondere Fälle der Organisierten Kriminalität oder anderer, vergleichbar schwerer Kriminalität, in denen Zeuginnen und Zeugen, die zu einer für das Strafverfahren bedeutsamen Aussage bereit und in der Lage sind, regelmäßig einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind. Bei herausragenden Gefährdungssachverhalten (insbesondere in Fällen des Operativen Opferschutzes) findet die Richtlinie des LKA „Zeugenschutz und Operativer Opferschutz“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

In Fällen des Operativen Opferschutzes, die eine länderübergreifende polizeiliche Zusammenarbeit erforderlich machen, werden polizeiliche Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards über die zuständigen Koordinierungsstellen der jeweiligen Bundesländer durchgeführt,

- 1.2.2 Betroffene, die zu einer im Strafverfahren erforderlichen Aussage bereit und in der Lage sind, ohne dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den polizeilichen Zeugenschutz oder für die Durchführung zeugenschutzähnlicher Maßnahmen in Fällen des Operativen Opferschutzes (siehe Nummer 1.2.1) erfüllt sind,
- 1.2.3 Betroffene, die hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Strafverfahren noch unentschieden sind und sich in einer Bedenk- und Stabilisierungszeit, die gemäß § 59 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG mindestens drei Monate beträgt, befinden,
- 1.2.4 Betroffene, die zu einer im Strafverfahren erforderlichen Aussage endgültig nicht bereit oder nicht in der Lage sind.

**2. Aufgaben von Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit und Jobcentern, Gewerbe- und Ordnungsbehörden sowie unteren Gesundheitsbehörden****2.1 Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, Behörden und Fachberatungsstellen**

2.1.1 Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämter, Agenturen für Arbeit und Jobcenter, Gewerbe- und Ordnungsbehörden sowie untere Gesundheitsbehörden informieren die Fachberatungsstellen umgehend in geeigneter Form über alle Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Personen vom Menschenhandel oder der Zwangsprostitution betroffen sind und der Unterstützung durch die Fachberatungsstellen bedürfen. Sie tauschen relevante Informationen untereinander aus, soweit dem nicht Belange des Strafverfahrens, des Opfer-, Jugend- oder Datenschutzes entgegenstehen. Der Austausch kann unter dieser Bedingung beispielsweise Informationen über durchgeführte und geplante Einsätze und Maßnahmen, Sachstände in Strafverfahren, Ermittlungs- und Verwaltungsvorgängen, die Situation einzelner Betroffener sowie Lagebilder umfassen. In geeigneten Fällen werden die Fachberatungsstellen bereits in Einsatzvorbereitungen eingebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen ohne ihr Einverständnis gegenüber den Fachberatungsstellen nicht preisgegeben wird. In jedem Fall sind die Betroffenen umgehend über die Möglichkeit der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufzuklären. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und die damit verbundene Befugnis zur Entscheidung über die Weitergabe von Informationen bleiben unberührt und sind zu beachten.

2.1.2 Die Jugendämter, Ausländer- und Leistungsbehörden, Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie Gewerbe- und Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden unterstützen die Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die zum Schutz, zur Unterstützung und zur Betreuung der Betroffenen durch die Fachberatungsstellen und die Polizei ge-

troffenen Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Im Fall von minderjährigen Betroffenen und erzieherischem Bedarf kann es sich bei der zuständigen Leistungsbehörde i. S. der Regelungen der Nummer 2 um ein Jugendamt handeln.

2.2 Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaften; Voraussetzungen und Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen, Opferschutzmaßnahmen und anderen gefahrenabwehrenden Maßnahmen

2.2.1 Die Staatsanwaltschaft beurteilt die Erforderlichkeit der Zeugenaussage von Betroffenen und die ermittlungsführende Polizeidienststelle deren Gefährdung unter besonderer Berücksichtigung

- der Schwere des Delikts,
- der Bedeutung der Zeugenaussage für das Strafverfahren,
- der Gefährlichkeit der Täterinnen oder Täter sowie deren Umfeldes,
- angedrohter oder tatsächlicher Repressalien und
- der persönlichen Umstände der oder des Betroffenen.

2.2.2 Die Behördenleitung des LKA entscheidet im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft auf Antrag der ermittlungsführenden Dienststelle, auf Basis der Beurteilungen gemäß Nummer 2.2.1, über die Einstufung des Gefährdungsgrades. Des Weiteren entscheidet sie unter Berücksichtigung der Richtlinie des LKA „Zeugenschutz und Operativer Opferschutz“ über die Aufnahme in den Zeugenschutz oder über die Durchführung von zeugenschutzähnlichen Maßnahmen.

2.2.3 Erforderliche polizeiliche Schutzmaßnahmen und polizeiliche Betreuungsmaßnahmen für Betroffene i. S. der Nummer 1.2.2, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Einrichtung oder Aufhebung von Sperrvermerken,
- der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status,
- der Klärung staatlicher Alimentationsmöglichkeiten sowie
- Terminen in der Öffentlichkeit, die der Gefährdungsseite bekannt sein könnten (z. B. Gerichtstermine),

trifft grundsätzlich die am Wohn- oder Unterbringungsort der oder des Betroffenen zuständige Polizeiinspektion, bzw. im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Hannover der Zentrale Kriminaldienst, nach Beratung durch die und in enger Abstimmung mit der Zeugenschutz- und Opferschutzdienststelle im LKA. Darüber hinaus können in besonderen Fällen temporäre operative Maßnahmen in Abstimmung mit der örtlichen zuständigen Dienststelle durch die Zeugen- und Opferschutzdienststelle des LKA getroffen werden. Über die Übernahme des Schutzes und der Betreuung von Betroffenen i. S. der Nummer 1.2.2, die aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zuziehen, entscheidet die Zeugenschutzdienststelle im Einvernehmen mit der am neuen Wohnort zuständigen Polizeiinspektion und — sofern es sich um ausländische Betroffene handelt — der Ausländerbehörde. Im Einzelfall kann der Kontakt zu Betroffenen i. S. der Nummer 1.2.2 über das Ende der Gerichtsverhandlung hinaus, bei ausreisepflichtigen Betroffenen jedoch längstens bis zur Ausreise, gehalten werden. Die Schutz- und Betreuungsmaßnahmen werden grundsätzlich nicht von der ermittlungsführenden Organisationseinheit durchgeführt. Die Polizei entscheidet jeweils im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft.

2.2.4 Die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen oder der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover treffen in eigener Zuständigkeit im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft erforderliche Schutzmaßnahmen für Betroffene i. S. der Nummern 1.2.3 und 1.2.4. Die Zeugenschutzdienststelle steht auch in diesen Fällen beratend zur Verfügung.

2.2.5 Polizeiliche Schutzmaßnahmen und polizeiliche Betreuungsmaßnahmen für Betroffene i. S. der Nummern 1.2.2 bis 1.2.4 sind in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und Leistungsbehörden zu treffen.

### 3. Aufgaben der Fachberatungsstellen, psychosoziale Betreuung der Betroffenen

3.1 Die Fachberatungsstellen stellen die psychosoziale Betreuung der Betroffenen auch im Rahmen einer Prozessbegleitung sicher.

3.1.1 Die fachlich gebotene Betreuung erfolgt unter Beachtung der ausländer- und leistungsrechtlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den Leistungsbehörden, z. B. durch

- Gesprächsangebote und psychosoziale Beratung,
- Vermittlung medizinischer Versorgung und therapeutischer Betreuung,
- Betreuung in der Unterkunft,
- Vermittlung von Bildungsmaßnahmen (insbesondere Sprachkurse für ausländische Betroffene) und Freizeitangeboten oder
- Kontaktaufnahme zu Angehörigen,

soweit die Durchsetzung einer Ausreisepflicht oder andere ausländer- und leistungsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

3.1.2 Die Fachberatungsstellen weisen die Betroffenen auf die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie deren Finanzierung hin und vermitteln eine gewünschte Rechtsberatung.

3.1.3 Die Fachberatungsstellen organisieren gemeinsam mit der zuständigen Leistungsbehörde und in Abstimmung mit der Polizei nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung die Unterbringung von Betroffenen i. S. der Nummern 1.2.2 bis 1.2.4 in geeigneten Schutzwohnungen oder dezentralen Unterkünften. In Wohnungen des Zeugenschutzes kommt eine Unterbringung dieser Betroffenengruppen grundsätzlich nicht in Betracht.

3.1.4 Die Fachberatungsstellen unterstützen Betroffene i. S. der Nummern 1.2.2 bis 1.2.4 bei Behördengängen. Sie begleiten im Bedarfsfall Betroffene i. S. der Nummer 1.2.2 zu Terminen bei Polizei- und Justizbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit zeugenschaftlichen Aussagen. Ausländische Betroffene unterstützen sie im Zusammenwirken mit der Ausländer- und Leistungsbehörde bei der Rückkehr in ihr Heimatland oder bei der Weiterwanderung in ein anderes Land und stehen für diese auch nach ihrer Ausreise als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung.

3.1.5 Die Leistungsbehörden und Fachberatungsstellen berücksichtigen bei der Betreuung die Belange des Schutzes der Betroffenen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen. Eine Aufstellung der Fachberatungsstellen und ihrer Erreichbarkeiten wird vom MS geführt und über die Fachministerien den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Fachberatungsstellen nehmen an dem Informationsaustausch nach Nummer 2.1.1 teil. Sie sind befugt, im Einvernehmen mit den Betroffenen, auch gegenüber den Ausländer- und Leistungsbehörden konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel oder Zwangsprostitution zu benennen.

### 4. Aufenthaltsrechtlicher Status, soziale Sicherung

4.1 Die Art des Bezuges öffentlicher Leistungen für ausländische Opfer von Menschenhandel richtet sich nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

4.1.1 Ausländische Betroffene, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG sind (Aufenthalt zum Zweck der Zeugenaussage), können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII haben.

4.1.2 Um ausländischen Opfern von Menschenhandel die Möglichkeit zu geben, sich zu stabilisieren, sich dem Einfluss der Täterin oder des Täters bzw. der Täterinnen oder Täter zu entziehen, ggf. Kontakt zu Fachberatungsstellen aufzunehmen und eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie sich in einem Strafverfahren für eine Zeugenaussage zur Verfügung stellen, sieht § 59 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG eine mindestens dreimonatige Ausreisefrist vor. Während dieser Erholungs- und Bedenkzeit kann die Ausreisepflicht nicht vollzogen werden.

Betroffene aus Drittstaaten erhalten eine Grenzübertrittsbescheinigung und haben Zugang zu den Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Diese Leistungen umfas-

sen in begründeten Einzelfällen auch die Gewährung sonstiger Leistungen gemäß § 6 AsylbLG, z. B. bei entsprechend begründeter, amtsärztlich attestierter Notwendigkeit die Übernahme der Kosten therapeutischer Maßnahmen im Fall von Traumatisierungen.

Soweit es sich bei den betroffenen Personen um vollziehbar ausreisepflichtige geduldete Ausländerinnen und Ausländer handelt (z. B. bestandskräftig abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit vollziehbarer Abschiebungsandrohung), ist eine bereits erteilte Duldung ggf. entsprechend zu verlängern oder — z. B. auch im Fall untergetauchter abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber — neu zu erteilen und die Betroffenen sind über die ihnen gewährte Bedenkzeit schriftlich zu informieren. Auch diese Betroffenen haben Zugang zu den Leistungen nach dem AsylbLG.

Handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger der EU, die von den Leistungen des AsylbLG grundsätzlich ausgeschlossen sind, erhalten diese vor dem Hintergrund des in § 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU enthaltenen Schlechterstellungsverbots auch während der Bedenkzeit Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII.

Von der Festsetzung der mindestens dreimonatigen Frist kann abgesehen, diese aufgehoben oder verkürzt werden, wenn z. B. der Aufenthalt der oder des Betroffenen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt oder das ausländische Opfer wieder Verbindung zu den Täterinnen oder Tätern aufgenommen hat (§ 59 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Vor einer Entscheidung über die Festlegung, die Aufhebung oder Verkürzung der Ausreisefrist beteiligt die Ausländerbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit dem Strafverfahren befasste Strafgericht, sofern diese nicht bereits von Amts wegen Umstände mitgeteilt haben, die eine Verkürzung oder Aufhebung der gewährten Ausreisefrist rechtfertigen. Ist die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt, ist die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde zu beteiligen (§ 72 Abs. 6, § 87 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG).

Die Ausländerbehörden unterrichten gemäß § 90 Abs. 4 AufenthG die zuständige Staatsanwaltschaft oder das befassende Strafgericht zeitnah über

- die Erteilung oder Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4 a AufenthG,
- die Festsetzung, Verkürzung oder Aufhebung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG oder
- den Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Ausländerbehörde.

4.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Satz 1 AufenthG wird zum Zweck der Zeugenaussage vor Gericht erteilt, um die Verfolgung und Bestrafung der Täterinnen oder Täter zu ermöglichen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 26 AufenthG). Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Satz 3 AufenthG oder die Erteilung eines ande-

ren Aufenthaltstitels kommt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Betracht.

4.3 Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an ausländische Betroffene, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde und die während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einer Beschäftigung nachgehen möchten, bedarf gemäß § 31 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zeugenschutzdienststelle trifft und/oder veranlasst die durch die Arbeitsaufnahme erforderlichen Schutz- und Abdeckungsmaßnahmen.

## 5. Besprechungen, Fortbildungen

### 5.1 Gemeinsame Besprechungen

Bei Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr, finden gemeinsame Besprechungen der Zeugenschutzdienststelle, der ermittlungsführenden sowie der für Schutz- und Betreuungsmaßnahmen zuständigen Polizeidienststellen, der Staatsanwaltschaften und der Fachberatungsstellen statt, an der bei Bedarf auch Vertreterinnen oder Vertreter der Ausländer- und Leistungsbehörden, der Gewerbe- und Ordnungsbehörden, der unteren Gesundheitsbehörden, der Jugendämter, der Agenturen für Arbeit oder anderer Stellen teilnehmen. Die Besprechungen werden auch zur gemeinsamen Fortbildung genutzt. Die Besprechungen werden grundsätzlich vom LKA initiiert, wobei eine vorherige Abstimmung der Ressorts und des LKA zu den zu besprechenden Themenschwerpunkten erfolgt.

### 5.2 Gemeinsame Fortbildungen

Für die Kooperationspartner werden in Ergänzung zu den gemeinsamen Besprechungen bedarfsgerechte interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Soweit erforderlich, sind diese Veranstaltungen berufsgruppenspezifisch auszurichten.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 16. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An  
 die Polizeidirektionen  
 das Landeskriminalamt Niedersachsen  
 die Polizeiakademie Niedersachsen  
 die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen  
 die Ausländerbehörden  
 die Leistungsbehörden nach dem AsylbLG  
 die Gewerbe- und Ordnungsbehörden zur Umsetzung des ProstSchG  
 die Bundesagentur für Arbeit — Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen —  
 die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII  
 die zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II  
 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe — Jugendämter —  
 die unteren Gesundheitsbehörden  
 die Staatsanwaltschaften  
 die Fachberatungsstellen für Menschenhandel in Niedersachsen (Kobra e. V., SOLWÖDI e. V.)  
 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

**F. Kultusministerium****Schulstiftung der Diözese Osnabrück****Bek. d. MK v. 15. 7. 2020 — 36.1-54013/6-8 —****Bezug:** Bek. v. 31. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 738)

In der **Anlage** wird das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück (Stiftungsschulgesetz — StiftSchG) des Bistums Osnabrück vom 2. 7. 2020 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2020 S. 731

**Anlage**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Schulen  
in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück  
(Stiftungsschulgesetz — StiftSchG)**

Vom 2. Juli 2020

**I. Änderungen des Stiftungsschulgesetzes**

1. Satz 4 der Präambel StiftSchG:  
Am Ende des Satzes 4 der Präambel werden die Worte „und wünschen.“ gestrichen.
2. § 22 Absatz 1 c) erhält folgende Fassung:  
an berufsbildenden Schulen ohne fachbereichsbezogene Schulkonferenzen:
  - der Schulleiter und dessen Stellvertreter
  - ein Vertreter der weiteren an der Schule beschäftigten Mitarbeiter
  - ein Elternvertreter, bei Volljährigkeit aller Schüler ein zusätzlicher Schülervertreter

- an Schulen mit mehreren Fachbereichen je Fachbereich:
  - ein an der Schule tätiger Lehrer oder pädagogischer Mitarbeiter
  - ein Schülervertreter
- an Schulen ohne Fachbereiche:
  - zwei an der Schule tätige Lehrer oder pädagogische Mitarbeiter
  - zwei Schülervertreter

3. § 22 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Für die Schulkonferenz und die fachbereichsbezogenen Schulkonferenzen an berufsbildenden Schulen werden die Vertreter für die Dauer von drei Jahren gewählt; abweichend davon kann der Schülerrat eine Amtszeit der Schülervertreter von ein oder zwei Jahren festlegen.
4. § 22 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Dessen ungeachtet endet die Amtszeit der Schülervertreter automatisch mit dem Verlassen des Bildungsganges des vertretenen Fachbereichs.
5. § 22 Absatz 5 Satz 3 wird zu § 22 Absatz 5 Satz 4.
6. In § 36 Absatz 3 Satz 5 erhalten der 5. und 6. Spiegelstrich die folgende Fassung:
  - sie von ihrem Amt zurücktreten
  - sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden.

**II. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Regelungen treten am 1. August 2020 in Kraft.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von „Start Guides“  
zur Unterstützung der Gewinnung und Integration  
internationaler Fachkräfte in Unternehmen  
in Niedersachsen**

**Erl. d. MW v. 29. 7. 2020 — 11-323 04 0060 —**

— VORIS 82300 —

**Bezug:** Erl. v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903), zuletzt geändert durch Erl. v. 23. 4. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 182)  
— VORIS 82300 —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Projekte, mit denen die Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen auf regionaler Ebene unterstützt wird.

Zielgruppen sind Unternehmen mit Fachkräftebedarf an Betriebsstandorten in Niedersachsen sowie internationale Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Erwerbsinteresse in Niedersachsen. Dies können erwerbsfähige Geflüchtete, freizügigkeitsberechtigte Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedsstaaten der EU oder Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten sein, für die ein Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland besteht.

Regionale Start Guide-Projekte sollen dazu beitragen, den zuwanderungs- und integrationsbedingten Mehraufwand der Einmündung in Erwerbstätigkeit durch flankierende Unterstützungsangebote für die Zielgruppen zu erleichtern. Dies

soll unter Einbindung relevanter Beteiligter erfolgen. Die Projekte sollen die Nutzung bestehender Unterstützungsangebote, die auf vergleichbare Zielgruppen und Förderziele ausgerichtet sind, verstärken und nach Bedarf ergänzen.

Ein zentrales Koordinierungsprojekt soll die projektübergreifende Qualitätssicherung unterstützen sowie auf eine landesweit kohärente Arbeitsmarktförderung zur Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer hinwirken.

1.2 Die Projekte sollen Unternehmen dazu motivieren, ausländische Potenziale stärker in ihre Personalrekrutierung einzubeziehen und darauf hinwirken, etwaige Vorbehalte oder Hemmnisse der Unternehmen abzubauen. Dazu sollen Unternehmen für die Möglichkeiten der Fach- und Nachwuchskräfteversicherung aus geeigneten Potenzialgruppen internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer sensibilisiert und in der Umsetzung betrieblicher Rekrutierungen sowie Integrationsprozesse durch sachdienliche Informationen und praktische Hilfen begleitet werden.

Gleichermaßen sollen die Projekte die Attraktivität einer Erwerbstätigkeit in Niedersachsen für internationale Zuwande-

rinnen und Zuwanderer verbessern. Dazu sollen Zuwanderinnen und Zuwanderer zu Integrationsbelangen im Zusammenhang mit der Aufnahme von betrieblichen Praktika, Ausbildungen und Beschäftigungsverhältnissen oder einer darauf gerichteten beruflichen Weiterbildung in Niedersachsen beratend sowie durch praktische Hilfen unterstützt werden.

Zielgruppenübergreifend sollen die Projekte auf einen Ausgleich zwischen den betrieblichen Anforderungen einerseits und den persönlichen Voraussetzungen und Erwartungen der internationalen Zuwanderinnen und Zuwanderer andererseits hinwirken.

1.3 Relevante Beteiligte sind regionale und landesweite Arbeitsmarktakteure wie die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, regionale Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Kammern, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, daneben wohlfahrtsnahe sowie zivilgesellschaftliche Organisationen, geförderte Projekte mit Tätigkeit in der arbeitsmarktbezogenen Integrationsarbeit für Zuwanderinnen und Zuwanderer, öffentliche wie private Bildungseinrichtungen sowie die zuständigen Ausländerbehörden.

Zur Gewährleistung der Kohärenz der örtlichen Arbeitsmarkt-Integrationsarbeit muss die Projektbegleitung für Einzelfälle in Abstimmung mit den örtlichen Arbeitsagenturen, Jobcentern und erforderlichenfalls mit den zuständigen Ausländerbehörden erfolgen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der regionalbezogenen Förderung ist der Einsatz überbetrieblich tätiger Start Guides mit folgenden für die in Nummer 1.1 genannten Zielgruppen unentgeltlich zu erbringenden Aufgaben:

- informative Unterstützung und praktische Begleitung der Zusammenführung von ausbildungs- oder beschäftigungsinteressierten Unternehmen mit interessierten internationalen Zuwanderinnen und Zuwanderern für Praktika, betriebliche Berufsausbildungen und Beschäftigungen unter Berücksichtigung der beruflichen und betrieblichen Anforderungen sowie der persönlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Zuwanderinnen und Zuwanderer;
- persönliche Unterstützung von Unternehmen und internationalen Zuwanderinnen und Zuwanderern bei betrieblichen Integrationsprozessen unter Moderation der gegenseitigen Erwartungen von Geschäftsleitungen, Belegschaft, Zuwanderinnen und Zuwanderern; Hinführung der betreuten Unternehmen zum Auf- und Ausbau betrieblicher Willkommenskultur sowie Orientierung der betreuten Zuwanderinnen und Zuwanderer im deutschen Arbeitsmarkt sowie im Berufs- und Lebensumfeld;
- Information betreuter Unternehmen und internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer über flankierende Beratungs- und Förderangebote von staatlicher, kommunaler oder anderer Seite und Unterstützung beider Seiten beim Zugang zu diesen Leistungen.

Die Aufgabenumsetzung der regionalen Start Guide-Projekte erfolgt zur Gewährleistung landesweiter Kohärenz der Arbeitsmarktförderung zur Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer unter Begleitung durch ein zentrales Koordinierungsprojekt.

Die regionale Umsetzung kann auch unter Einbindung und Koordination kompetenter ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer erfolgen und im Bedarfsfall auch das Hinzuziehen professioneller Sprachmittlung sowie fachkundiger Dritter mit spezifischen Beratungskompetenzen umfassen.

2.2 Gefördert wird ferner ein zentrales Koordinierungsprojekt. Dieses soll auf eine landesweit kohärente Arbeitsmarktförderung zur Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer hinwirken und dazu folgende Aufgaben unentgeltlich erbringen:

- praxistaugliche Aufbereitung und öffentliche Bereitstellung relevanter Fachinformationen zu den Rechtsgrundlagen des Aufenthaltsrechts und des Arbeitsförderrechts sowie bezüglich neuer für die Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer nützlicher Informations- und Förderangebote unter besonderer Ausrichtung auf regionale Arbeitsmarktakteure und Arbeitsmarktprojekte; die Bereitstellung der Fachinformationen umfasst für Start Guide-Projekte sowie für andere in Niedersachsen tätige regionale Arbeitsmarktakteure und Arbeitsmarktprojekte mit Aktivitäten zur arbeitsmarktbezogenen Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer auch eine Einordnung in Bezug auf die von diesen Akteuren und Projekten betreuten Einzelfälle;
- Organisation und fachliche Mitgestaltung des projektübergreifenden Erfahrungsaustauschs zwischen den Start Guide-Projekten sowie auch mit anderen in Niedersachsen tätigen Akteuren und Projekten mit Aktivitäten zur arbeitsmarktbezogenen Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer; die Aufgabe umfasst die Durchführung von jährlich zwei Netzwerktreffen sowie einer Fachtagung auch unter Hinzuziehen sachkundiger Dritter sowie die Beteiligung an Fachterminen der LReg und anderer Arbeitsmarktakteure mit Aktivitäten zur arbeitsmarktbezogenen Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer in Niedersachsen;
- regelmäßige Berichterstattung zum Stand der arbeitsmarktbezogenen Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer in Niedersachsen sowie Entwicklung von Empfehlungen zur stetigen Weiterentwicklung der Start Guide-Projektprofile unter Auswertung der Fortschrittsberichte der regionalen Start Guide-Projekte nach Nummer 7.8, der Arbeitsmarktentwicklung und des Zuwanderungsgeschehens in Niedersachsen sowie einschlägiger arbeitsmarktwissenschaftlicher Erkenntnisse; die Empfehlungen sind in den projektübergreifenden Erfahrungsaustausch einzubringen.

Die Koordinierungstätigkeit ist in laufender Abstimmung mit dem MW umzusetzen. Die zuwendungsrechtlichen Mitteilungspflichten bleiben hiervon unberührt.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die ganz oder teilweise mit anderen EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für den Fördergegenstand nach Nummer 2.1 sind in Niedersachsen ansässige juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die über Erfahrungen in der Unterstützung von Unternehmen bei der Gewinnung und betrieblichen Integration von internationalen Zuwanderinnen und Zuwanderern verfügen.

Insbesondere in Betracht kommen regionalräumlich tätige berufs- und branchenübergreifend ausgerichtete wirtschaftsnahe Organisationen sowie Organisationen mit Erfahrungen in der arbeitsmarktbezogenen Sozialarbeit für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

3.2 Zuwendungsempfänger für den Fördergegenstand nach Nummer 2.2 ist eine in Niedersachsen ansässige juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, die über rechts- und sozialwissenschaftliche Kompetenzen verfügt.

3.3 Eine Förderung ist für Organisationen, die im Rahmen der Richtlinie zur Durchführung des Programms „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 26. 1. 2015 (BAnz AT 30.01.2015 B1) – im Folgenden: Bundesrichtlinie – eine Projektförderung für „Berater“- oder „Willkommenslotsen“-Projekte derzeit erhalten oder beantragt haben, ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden ferner Unternehmen, die für andere Unternehmen gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Anwer-

bung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer oder diesbezügliche Rechts- und Personalberatung erbringen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Durchführungsort ist Niedersachsen. Die betreuten Betriebsstätten von Unternehmen müssen ebenfalls in Niedersachsen liegen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- fachliche und administrative Kompetenz des Zuwendungsempfängers und ggf. der Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts,
- Projektlaufzeit von grundsätzlich 24 Monaten.

4.3 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Antragsprüfung sind für Projektvorschläge nach Nummer 2.1 in der Projektkonzeption folgende Aspekte darzulegen, die als Qualitätskriterien bewertet werden:

- Ausgangssituation und regionale Einbettung;
- Zielsetzungen;
- Zielgruppenbegleitung und Moderationsstrategie;
- Projektmanagement.

Die Gewichtung der projektbezogenen Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

Die Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgt zusätzlich in Hinblick auf eine regional und zielgruppenbezogen ausgewogene Projektstruktur. Dazu erfolgt anhand des Durchführungsortes des Projekts eine Sortierung der Anträge nach den vier Teilräumen des Landes, in denen jeweils ein ArL tätig ist (ArL-Region). Ferner wird bei der Antragsprüfung das Vorliegen etwaiger Zielgruppenschwerpunkte für Zuwanderinnen und Zuwanderer

- a) mit Fluchthintergrund oder
- b) ohne Fluchthintergrund

erfasst. Je Antragsstichtag nach Nummer 7.3 werden für die ArL-Regionen in Reihenfolge des Scorings aus den förderwürdigen Projekten grundsätzlich jeweils maximal drei Anträge mit Zielgruppenschwerpunkten nach Buchstabe a oder b ausgewählt.

4.4 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Antragsprüfung sind für Projektvorschläge nach Nummer 2.2 in der Projektkonzeption folgende Aspekte darzulegen, die als Qualitätskriterien bewertet werden:

- Ausgangssituation und Handlungsbedarf,
- Zielsetzungen,
- Koordinierungstätigkeit,
- Projektmanagement.

4.5 Der förderbare Umfang des Personaleinsatzes beträgt grundsätzlich 100 % einer Vollzeitstelle. Tätigkeiten unter 50 % einer Vollzeitstelle werden bei Projekten nach Nummer 2.1 nicht gefördert.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1 sind

- tatsächliche Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) für das eingesetzte Projektpersonal bis zu einer Höhe, die maximal dem Durchschnittssatz der EntgeltGr. 13 TV-L entspricht. Zum Arbeitgeberbrutto zählen die Bruttobezüge einschließlich Jahressonderzahlung und die dafür zu leistenden Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt;
- projektbezogene Ausgaben bis zur Höhe von maximal 5 000 EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten für den nachgewiesenen Einsatz externer Beratungskompetenz;

- projektbezogene Ausgaben in Höhe von pauschal 8 000 EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten (z. B. für allgemeine Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Sprachmittlungen und Ausgaben für Fahrten).

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt nach Nummer 2.2 sind

- tatsächliche Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) für das eingesetzte Projektpersonal bis zu einer Höhe, die grundsätzlich maximal dem Durchschnittssatz der EntgeltGr. 13 TV-L entspricht. Zum Arbeitgeberbrutto zählen die Bruttobezüge einschließlich Jahressonderzahlung und die dafür zu leistenden Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt;
- projektbezogene Ausgaben in Höhe von pauschal 19 000 EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten, davon 7 000 EUR für Netzwerkveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

5.4 Weitere als die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten projektbezogenen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Diese sind aus Eigenmitteln der Antragsteller aufzubringen und im Rahmen der Antragstellung nicht abzubilden.

#### 6. Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P oder ANBest-GK sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P oder ANBest-GK sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch den LRH zuzulassen (§ 91 LHO).

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle leistet für Förderinteressenten Antragsberatungen und stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und die zu nutzenden Formulare auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises Vordrucke vor.

Eine Antragstellung kann nur im Rahmen aktueller Antragsstichtage erfolgen, die über die in Absatz 1 genannte Internetseite der NBank bekannt gegeben werden.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle stichprobenweise geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sämtliche Belege über die Einzelzahlungen zum Nachweis der Ausgaben und Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.6 Die Prüfung der in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

7.7 Die Auswahl der Förderprojekte richtet sich nach dem Ergebnis des Scorings für die Qualitätskriterien nach Nummer 4.3 oder Nummer 4.4.

In Hinblick auf eine regional und fachlich ausgewogene Projektförderung werden in jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt oder in der Region Hannover grundsätzlich insgesamt maximal zwei Start Guide-Projekte gefördert; je ArL-Region und Antragsteller wird grundsätzlich maximal ein Start Guide-Projekt gefördert. Werden in einer dieser Gebietskörperschaften „Berater“- oder „Willkommenslotsen“-Projekte nach der Bundesrichtlinie oder Arbeitsmarktprojekte mit einem den Förderzielen nach Nummer 1 vergleichbaren Förderansatz im Rahmen der Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Bezugserlass) gefördert, wird in der Gebietskörperschaft grundsätzlich maximal ein Start Guide-Projekt gefördert. Maßgeblich ist der Durchführungsort des Projekts.

Es erfolgt eine Haushaltseinplanung. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, die als förderfähig und förderwürdig i. S. der Bestimmungen der Nummer 4 von der Bewilligungsstelle eingestuft wurden.

Die für Projekte nach Nummer 2.1 verfügbaren Haushaltsmittel werden durch das MW regionalbezogen auf Ebene der vier Teilräume des Landes anteilig zur Verfügung gestellt, in denen jeweils ein ArL tätig ist (Regionalbudgets). Die Aufteilung der verfügbaren Haushaltsmittel auf die Regionalbudgets erfolgt nach Maßgabe des Einwohnerstandes in den ArL-Regionen unter Berücksichtigung der aktuellsten vorliegenden Bevölkerungsstatistiken des LSN.

Die Zuteilung der Regionalbudgets erfolgt in Reihenfolge des Scorings nach Nummer 4.3 je ArL-Region bis zu dem An-

trag, für dessen Förderung im Regionalbudget vollumfänglich Haushaltsmittel bereitstehen. Die nicht ausgeschöpften Mittel aus den Regionalbudgets werden in einem regionsübergreifenden Budget zusammengefasst. Ihre Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 auf die in Reihenfolge des Scorings in den vier ArL-Regionen nächsten prioritären Anträge.

7.8 Die Zuwendungsempfänger sind gehalten, neben den zuwendungsrechtlichen Berichts- und Nachweispflichten über Projektfortgang und -abschluss ab Projektbeginn jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Jahres Fortschrittsberichte vorzulegen. Projektträger nach Nummer 2.1 legen ihre Fortschrittsberichte gegenüber dem Träger des Koordinierungsprojekts vor, der diese sowie die eigenen Fortschrittsberichte an die Bewilligungsstelle sowie mit Auswertung der Fortschrittsberichte für die Projekte nach Nummer 2.1 an das MW weiterleitet. Die Fortschrittsberichte müssen textliche sowie statistische Angaben zur Umsetzung der Projektaktivitäten umfassen und stellen gleichzeitig den Sachbericht zum Zwischen- und Endverwendungsnachweis dar. Die Übermittlung der Fortschrittsberichte erfolgt unter Nutzung des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Formulars.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 24. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Anlage**

**Qualitätssicherungssystem**

Die Auswahl förderwürdiger Projekte erfolgt gemäß Nummer 4.3 oder 4.4 nach projektbezogenen Qualitätskriterien und in Hinblick auf eine regional und zielgruppenbezogen ausgewogene Projektstruktur.

Die aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Qualitätskriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein. Die Bepunktung erfolgt nach Beratungs- und Expertenwissen der Bewilligungsstelle. Ein Projekt ist nur dann als förderwürdig einzustufen, wenn bei allen Qualitätskriterien jeweils mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl und insgesamt mindestens 75 Punkte erreicht werden.

**1. Projektbezogene Qualitätskriterien im Antragsverfahren für Start Guide-Projekte nach Nummer 4.3**

Qualitätskriterium	Zusammensetzung der fachlichen Bewertungskomponente	Maximale Punktzahl
Ausgangssituation und regionale Einbettung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Darstellung der Ausgangssituation in Bezug auf Region und Zielgruppen (Personen, Unternehmen mit Fachkräftebedarf) und identifizierte Handlungsbedarfe; Berücksichtigung der Gesamtzahl der in der Region ansässigen Zuwanderinnen und Zuwanderer und des erwarteten Beschäftigungspotentials der zugehörigen Zielgruppen (unter Angabe der verwendeten Informationsgrundlagen);</li> <li>– Zusammenarbeit mit relevanten regionalen Beteiligten und Mitwirkung in bestehenden Netzwerken und Initiativen einschließlich Vernetzungsplan.</li> </ul>	20
Zielsetzungen	<p>Abschätzung realistischer Zielgrößen zu den in der Ausgangssituation dargestellten Bedarfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektprofilierung: Ausrichtung der operativen Projektarbeit auf die Unterzielgruppen internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer;</li> <li>– angestrebte Zahl der Beratungsfälle für Geflüchtete;</li> <li>– angestrebte Zahl der Beratungsfälle für Ausbildungs- und Erwerbszuwanderinnen und -zuwanderer;</li> <li>– angestrebte Zahl der Beratungsfälle für Unternehmen;</li> <li>– angestrebte Vermittlungen in Praktika, Ausbildung und Beschäftigung.</li> </ul>	20

Qualitätskriterium	Zusammensetzung der fachlichen Bewertungskomponente	Maximale Punktzahl
Zielgruppenbegleitung und Moderationsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Adressatengerechte Ansprache der Unterzielgruppen internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer;</li> <li>– Mobilisierung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchen;</li> <li>– Begleitung der betrieblichen Integration;</li> <li>– Beratung zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Förderangeboten Dritter (u. a. Beratungs- und Förderangebote der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter);</li> <li>– Einbindung ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer, professioneller Sprachmittlung und fachkundiger Dritter mit spezifischen Beratungskompetenzen;</li> <li>– insgesamt schlüssiger Beratungsansatz zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen der Fachkräftesicherung durch betriebliche Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer (z. B. durchgängiges Einzelfallmanagement).</li> </ul>	40
Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompetenz des Projektträgers für die Aufgabenstellung;</li> <li>– fachliche und pädagogische Eignung des eingesetzten Personals und Stellenumfang sowie Angemessenheit der Ausgaben;</li> <li>– Definition von Meilensteinen/Schwerpunkten im Zeitverlauf zwecks Überprüfung und ggf. Neuausrichtung der Strategie und grafische Darstellung der Projektaktivitäten.</li> </ul>	20
	Gesamt.	100

## 2. Projektbezogene Qualitätskriterien im Antragsverfahren für das Koordinierungsprojekt nach Nummer 4.4

Qualitätskriterium	Zusammensetzung der fachlichen Bewertungskomponente	Maximale Punktzahl
Ausgangssituation und Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Darstellung der Ausgangssituation in Bezug auf regionale Fachkräftebedarfe und Potentiale der Zielgruppen internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer;</li> <li>– Darstellung spezifischer Informations- und Unterstützungsbedarfe der Zielgruppen von Start Guide-Projekten (Unternehmen/Personen);</li> <li>– Schlussfolgerungen für die Ausrichtung für das Koordinierungsprojekt, einschließlich eines Vernetzungsplans.</li> </ul>	20
Zielsetzungen	<p>Abschätzung realistischer Zielgrößen für die Arbeit des Koordinierungsprojekts mit Blick auf eine landesweit kohärente Arbeitsmarktförderung zur Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer unter Berücksichtigung der relevanten Akteursstrukturen und Handlungsbedarfe (mit Begründung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anspruchsniveau zur Nutzung des öffentlichen Fachinformationsangebots (qualitativ wie quantitativ, z. B. Website-Nachfrage, Newsletter-Adressaten etc.);</li> <li>– angestrebte Zahl geplanter Facharbeitshilfen (öffentlich zugänglich/ für Start Guide- und andere Arbeitsmarktakteure);</li> <li>– angestrebte Zahl von Einzelfallunterstützungen für regionale Akteure/ Projekte;</li> <li>– angestrebte Zahl von Fachveranstaltungen (eigene Durchführung/ Mitwirkung).</li> </ul>	20
Koordinierungstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausrichtung des Fachinformationsangebots;</li> <li>– Begleitung von Einzelfällen;</li> <li>– projektübergreifender Erfahrungsaustausch;</li> <li>– strategische Weiterentwicklung der Start Guide-Handlungsansätze.</li> </ul>	40
Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompetenz des Projektträgers für die Aufgabenstellung;</li> <li>– fachliche Eignung des eingesetzten Personals und Stellenumfang sowie Angemessenheit der Ausgaben;</li> <li>– Definition von Meilensteinen/Schwerpunkten im Zeitverlauf zwecks Überprüfung und ggf. Neuausrichtung der Koordinierungsstrategie und grafische Darstellung der Projektaktivitäten.</li> </ul>	20
	Gesamt.	100

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler  
Spezialfahrzeuge in Niedersachsen**

Erl. d. MU v. 22. 7. 2020 — 56-29613/06-0003 —

— **VORIS 28010** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anschaffung von brennstoffzellen-elektrisch betriebenen Spezialfahrzeugen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen und der kommunalen Unternehmen auf emissionsarme Antriebe voranzutreiben, um eine spürbare Verbesserung der Luftreinhaltung in Niedersachsen und die Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität zu erreichen. Es soll dabei insbesondere ein Impuls zum Einsatz von Wasserstoff als nachhaltigen Kraftstoff zur Nutzung bei kommunalen Spezialfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Müllwagen, Kehrmaschinen etc.), im Folgenden: Spezialfahrzeuge, gegeben werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Reihenfolge der Antragseingänge.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von brennstoffzellenbetriebenen Neuspezialfahrzeugen oder der Umbau von Neuspezialfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb.

2.2 Nicht förderfähig sind Leasing-Spezialfahrzeuge sowie die Beschaffung von Gebraucht-Spezialfahrzeugen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Kommunen und deren Unternehmen nach § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NKomVG.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Tag der Fahrzeugbestellung (Vertragsunterzeichnung). Die Ausschreibungen des Zuwendungsempfängers zur Beschaffung der Fahrzeuge gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

4.2 Die geförderten Spezialfahrzeuge müssen im Rahmen der Daseinsvorsorge oder der übrigen Aufgabenerledigung des Zuwendungsempfängers genutzt werden. Eine gewerbsmäßige Nutzung im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung i. S. des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — der Fahrzeuge ist unzulässig. Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Projekte, bei denen festgestellt wird, dass die Förderung eine Beihilfe i. S. des Artikel 108 AEUV darstellen würde. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung als De-Minimis-Beihilfe oder als De-Minimis-Beihilfe an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen.

4.3 Das geförderte Spezialfahrzeug ist nach Inbetriebnahme mindestens fünf Jahre durch den Zuwendungsempfänger zu nutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Fahrzeug infolge eines Unfalls einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. Bei fremdverschuldeten Unfällen mit entsprechender Entschädigung sind anteilig Fördermittel in entsprechender Höhe unaufgefordert zurückzuzahlen, sofern keine Ersatzbeschaffung erfolgt.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Land beteiligt sich einmalig an den Ausgaben für die Beschaffung von brennstoffzellen-elektrisch angetriebenen Spezialfahrzeugen mit 50 % der Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von maximal 350 000 EUR je Fahrzeug.

Als Spezialfahrzeug i. S. dieser Richtlinie gelten Fahrzeuge der Klassen N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> gemäß Anhang II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 9. 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 263 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/543 der Kommission vom 3. 4. 2019 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten als Spezialfahrzeug i. S. dieser Richtlinie selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Nr. 17 FZV in der jeweils geltenden Fassung.

5.3 Förderfähig sind je Zuwendungsempfänger bis zu vier Spezialfahrzeuge.

5.4 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Förderungen ist unzulässig.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MU erfolgen kann.

6.3 Die geförderten Spezialfahrzeuge sind für die Dauer von fünf Jahren zu kennzeichnen. Dazu ist ein Logo des Landes (**Anlage**) in den Abmaßen von ca. 20 cm mal 60 cm an beiden (Längs-) Seiten des Spezialfahrzeugs gut lesbar anzubringen. Das Logo wird dem Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle digital zur Verfügung gestellt. Der Zuwendungsempfänger lässt das Logo auf eigene Kosten auf Klebefolie drucken und verpflichtet sich, das Logo auf das jeweils geförderte Spezialfahrzeug anzubringen. Die Durchführung der Kennzeichnung ist der Bewilligungsstelle durch ein Foto nachzuweisen. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von der Frist zulassen.

7.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/ Nummer 5.4 ANBest-Gk innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

#### 8. Schlussbestimmungen

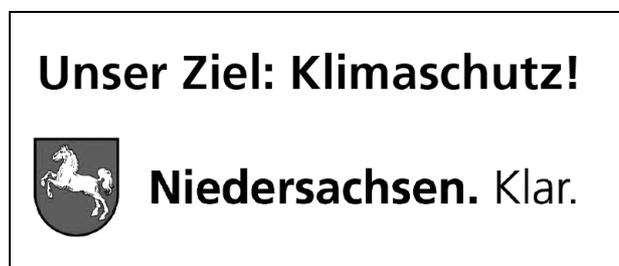
Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 34/2020 S. 736

#### Anlage

Logo des Landes Niedersachsen  
für die Kennzeichnung nach Nummer 6.3



Abmaße: ca. 20 cm x ca. 60 cm.

#### Rechtsprechung

##### Bundesverfassungsgericht

Le i t s ä t z e  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 5. 2020  
— 1 BvR 1873/13 —  
— 1 BvR 2618/13 —

(Bestandsdatenauskunft II)

1. Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung als auch für den Abruf der Daten schaffen.

Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensteanbietern müssen die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen, mithin die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden.

2. Schon dem Gesetzgeber der Übermittlungsregelung obliegt die normenklare Begrenzung der Zwecke der möglichen Datenverwendung. Eine Begrenzung der Verwendungszwecke erst zusammen mit der Abrufregelung kommt nur in Betracht, wenn die Übermittlungsregelung Materien betrifft, die allein im Kompetenzbereich des Bundes liegen und die Regelungen eine in ihrem Zusammenwirken normenklare und abschließende Zweckbestimmung der Datenverwendung enthalten.
3. Die Befugnis zum Datenabruf muss nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist — auch aus Gründen der Normenklarheit — zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke ge-

bunden. Dabei steht es dem Gesetzgeber der Abrufregelung frei, den Abruf der Daten an weitergehende Anforderungen zu binden.

4. Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Gefahrenabwehr und die Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts.

Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Es bedarf ferner einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2020 S. 737

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**